

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 187/12 B

L 7 AS 823/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 57 AS 573/08 (SG Braunschweig)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2012 - L 7 AS 823/10 -
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung einer Leistungsbewilligung durch den Beklagten für die Monate Januar, Februar und April 2007 sowie dessen Erstattungsforderung und die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.
- 2 Durch Bescheide vom 16.1.2007 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für den Zeitraum von Juli bis November 2006 auf, änderte die Bewilligung ab und verfügte die Erstattung der für diesen Zeitraum zu viel erbrachten Leistungen. Die Widersprüche der Kläger hiergegen blieben erfolglos. Die Klageverfahren vor dem SG Braunschweig sind noch anhängig (S 57 AS 1043/07 und S 57 AS 1034/07). Durch Bescheid vom 28.8.2007 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Monate Juli bis Dezember 2006 sowie Januar, Februar und April 2007 auf und regelte die Erstattung der den Klägern gewährten SGB II-Leistungen. In der Rechtsmittelbelehrung wies er auf § 96 SGG hin. Den hiergegen von den Klägern eingelegten Widerspruch wies er - betreffend den Leistungszeitraum des Jahres 2006 - als unzulässig zurück, weil der Bescheid bereits Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden sei. Für die Monate Januar, Februar und April 2007 führte er aus, dass das von den Klägern erzielte Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtigt werden müsse und daher der Widerspruch unbegründet sei. Die Klage hiergegen hat das SG Braunschweig durch Gerichtsbescheid vom 2.7.2010 als unzulässig abgewiesen. Die Klage sei verfristet, soweit es die Rücknahme und die Erstattungsforderung betreffe, denn die Kläger hätten den Bescheid vom 28.8.2007 idF des Widerspruchsbescheides vom 4.3.2008 nur im Hinblick auf die unterlassene Feststellung der Notwendigkeit der Beiziehung eines Rechtsanwalts innerhalb der Klagefrist angegriffen. Die Rücknahmeentscheidung und Erstattungsforderung hätten sie fünf Monate später erstmals schriftsätzlich angefochten. Insoweit seien die Bescheide daher bereits während des erstinstanzlichen Rechtsstreits bestandskräftig geworden. Dem Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts mangle es an einem Feststellungsinteresse. Auf die Berufung der Kläger hat das LSG den Gerichtsbescheid aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen (*Urteil vom 2.7.2012*). Das SG habe die Regelung des § 87 SGG über die Monatsfrist zur Klageerhebung verkannt. Das SGG kenne die Möglichkeit der Verfristung eines Klageantrags bei rechtzeitig erhobener Klage gegen einen Bescheid nicht. § 106 Abs 1 SGG sehe eine Korrektur der Anträge im Verlaufe des Klageverfahrens vor; insoweit bestehe sogar eine



Hinweispflicht des Gerichts. Die Präklusionsfrist des § 92 Abs 2 SGG greife hier nicht, denn das SG habe keine entsprechende Frist gesetzt. Über die Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwalts werde das SG im wiedereröffneten Hauptsacheverfahren im Rahmen des § 193 SGG zu entscheiden haben. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Beschwerde an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt Divergenz (§ 160 Abs 1 Nr 2 SGG) sowie verfahrensfehlerhaftes Handeln der Berufungsinstanz (§ 160 Abs 1 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).

5 1. Grundsätzliche Bedeutung

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Zwar hat der Beklagte bereits eine seiner Ansicht nach zu klärende Rechtsfrage nicht ausdrücklich bezeichnet. Seinen Ausführungen kann jedoch entnommen werden, dass er meint, es sei klärungsbedürftig, ob ein abtrennbarer Streitgegenstand durch eine Antragstellung eingeschränkt werden könne und wie in solchen Fällen die Auslegung des Amtsermittlungsgrundsatzes bzw des Meistbegünstigungsprinzips abzugrenzen seien. Soweit er alsdann vorbringt, die Frage sei klärungsbedürftig, weil sie in dieser Konstellation noch nicht höchstrichterlich ent-



schieden sei und kontrovers in den Senaten des LSG Niedersachsen-Bremen beantwortet werde, genügt er seinen Darlegungspflichten jedoch nicht.

- 8 Er macht zwar Ausführungen zu der seiner Ansicht nach richtigen rechtlichen Bewertung und nimmt dazu auch auf Entscheidungen des BSG und Kommentarliteratur Bezug. Er legt jedoch nicht dar, dass die aufgeworfene Rechtsfrage nicht durch die benannten Entscheidungen nicht beantwortet werden kann. Vielmehr führt er die Entscheidungen zum Beleg für seine Rechtsansicht an, begründet also, dass sich aus den benannten Urteilen des BSG ergeben soll, dass die Rechtsansicht des LSG unzutreffend sei. Er beantwortet die aufgeworfene Rechtsfrage unter Heranziehung der bisherigen Entscheidungen des Revisionsgerichts zur Abtrennbarkeit der Leistungen für Unterkunft und Heizung als eigenständigen Streitgegenstand (*s. erstmals BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*) und den Darlegungen des 6. Senats des BSG, dass die - ursprüngliche oder nachträgliche - Beschränkung des Klagegegenstandes dazu führe, dass die nicht (mehr) angegriffenen Teilregelungen in Bestandskraft erwachsen (§ 77 SGG), sodass eine später hierauf erneut erstreckte Klage unzulässig sei (*SozR 4-1500 § 92 Nr 2 RdNr 14 ff, unter Hinweis auf BSGE 21, 13, 17 = SozR Nr 5 zu § 156 SGG; ebenso BFHE 159, 4, 9; 189, 252, 255; BVerwGE 40, 25, 32*). Hieraus folgert er, dass eine innerhalb der Klagefrist durch die Antragstellung vorgenommene Eingrenzung des Streitgegenstandes zur Verfristung der Klage betreffend aller weiteren Verfügungssätze des angefochtenen Bescheides führe. Unabhängig davon, ob er die zitierten Urteile des BSG zutreffend interpretiert und sie tatsächlich zur Klärung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage herangezogen werden können, bringt er mit seiner Darstellung jedoch selbst zum Ausdruck, dass die Rechtsfrage seiner Ansicht nach bereits geklärt sei, das LSG das Recht jedoch falsch angewandt habe. Aus einer bloß "falschen" rechtlichen Bewertung des LSG allein folgt jedoch keine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage. Insoweit kann hier außer Betracht bleiben, ob sich der Beklagte auch vollständig mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt hat. Hinzuweisen ist insoweit nur auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 6.4.2011 (*BSGE 108, 86 = SozR 4-1500 § 54 Nr 21, RdNr 29 und 32*), in der ausgeführt wird, dass selbst dann, wenn erst auf die Hinweise des LSG hilfsweise eine weitere Leistung beantragt wird, diese - unabhängig von der Formulierung des Klageantrags - gleichwohl von Anfang an Streitgegenstand des Gerichtsverfahrens geworden sei.

9 2. Divergenz

- 10 Auch die Begründung der Divergenzrüge genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 11 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen ist. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu



welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Dem Beklagten ist es nicht gelungen, in seiner Beschwerdebegründung zwei divergierende Rechtssätze von LSG und BSG herauszuarbeiten. Er behauptet zwar, dass das LSG sich in Widerspruch zu der Entscheidung des 7b. Senats des BSG (*BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*) stelle, wenn es die Auffassung vertrete, dass abtrennbare Streitgegenstände nicht der Frist des § 87 SGG unterlägen. Er benennt jedoch keinen Rechtssatz aus der BSG-Entscheidung, in dem sich dieses zu dem Verhältnis der Möglichkeit Streitgegenstände abzutrennen und der Klagefrist verhält. Dies gilt letztlich auch für die von ihm weiter angeführte Entscheidung des 6. Senats des BSG (*SozR 4-1500 § 92 Nr 2 RdNr 14 ff*). Bei dieser Entscheidung benennt er zwar einen Rechtssatz. Auch dieser enthält jedoch keine Aussage zu der vom Beklagten problematisierten Rechtsfrage. Er bringt vielmehr in der Beschwerdebegründung lediglich eine Interpretation dieses Satzes in einem seiner Rechtsauffassung entsprechenden Sinn, unter Hinweis auf eine Kommentarstelle, dar.

13 **3. Verfahrensfehler**

- 14 Ebenso fehlt es in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen der geltend gemachten Verfahrensfehler.
- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 16 a) Bindungswirkung der materiell-rechtlichen Entscheidung



- 17 Soweit der Beklagte hier erneut die Problematik der Verfristung des Klagebegehrens aufwirft, mangelt es an einer Darstellung dessen, welches Handeln des LSG genau zu einem Verfahrensfehler geführt haben soll. Er verweist lediglich auf seine Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung. Den dortigen Darlegungen fehlt es jedoch an Ausführungen zu der Verbindung zwischen der Möglichkeit Streitgegenstände abzutrennen, der Hinweispflicht des Vorsitzenden nach § 106 SGG und dem Meistbegünstigungsgrundsatz, sodass schon nicht klar zu Tage tritt, welches vorgeblich verfahrensfehlerhafte Verhalten genau gerügt werden soll.
- 18 b) Verletzung von § 96 SGG
- 19 Im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von § 96 SGG fehlt es an einer substantiierten Darlegung der den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen. Weder benennt der Beklagte die seiner Ansicht nach betroffenen Bescheide, noch das "anderweitige" Verfahren. Auch unter wohlwollender Heranziehung des Tatbestandes des Urteils des LSG erschließt sich dem Senat nicht, ob die Leistungen für die Monate Januar, Februar und April 2007 tatsächlich Streitgegenstand anderer Rechtsstreite vor dem SG geworden sind. Auch die vom LSG wiedergegebenen Gründe des Gerichtsbescheides des SG Braunschweig enthalten keinerlei Hinweise hierzu.
- 20 c) Verstoß gegen §§ 123 SGG, 308 ZPO
- 21 Auch im Hinblick auf diesen gerügten Verstoß mangelt es an der substantiierten Darlegung der ihn begründenden Tatsachen. Der Beklagte behauptet nur, das LSG habe gegen den Grundsatz, nicht über das Klagebegehren und das Rechtsschutzziel des Klägers hinausgehen zu dürfen, verstoßen, weil es über die allein streitgegenständliche Kostenentscheidung hinaus ein Urteil getroffen habe und es den Rechtsstreit an das SG zurückverwiesen habe. Weitere Tatsachen benennt er nicht, insbesondere nicht, was das Klagebegehren der Kläger und deren Rechtsschutzziel war und woraus er auf dieses schließt.
- 22 d) Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz
- 23 Auch ein derartiger Verfahrensfehler ist von dem Beklagten nicht in der erforderlichen Form begründet worden. Der Beklagte meint, das LSG sei über seine Verpflichtung zur Amtsermittlung in verfahrensfehlerhafter Weise hinausgegangen. Dazu legt er grundsätzlich und abstrakt dar, in welchem Rahmen sich die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG zu halten habe. Alsdann behauptet er lediglich, dass das LSG diesen Rechtsgrundsätzen nicht nachgekommen sei, sondern in unzulässiger Weise gegen sie verstoßen habe. Wodurch das LSG Beweise ins Blaue oder Ausforschungsbeweise erhoben oder welche dies sein sollen, legt er jedoch nicht dar. Den letztlich angedeuteten Zusammenhang zwischen Überschreitung der



Amtsermittlungspflicht und des Rahmens des Klagebegehrens der Kläger belegt er ebenfalls nicht näher.

- 24 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Beklagten erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)